Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die elektronische Kommunikation in der Justiz

(VBEKJ)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19 Absatz 3, 20 Absatz 2, 22 Absatz 6, 25 Absatz 3, 28 Absatz 3, 29 Absatz 4, 32 Absatz 2 und 35 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024[1] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ),

die Artikel 21*a* Absatz 2 und 34 Absatz 1[bis] des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)[2],

Artikel 38*e* der Bundesgerichtsgesetzes (BGG)[3],

die Artikel 128*b* Absatz 3, 128*c* Absatz 2 und 128*e* der Zivilprozessordnung (ZPO)[4],

die Artikel 33*a* Absatz 4, 33*b*, 33*c* Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[5] über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

die Artikel 76*a* Absatz 2, 103*b* Absatz 3, 103*c* Absatz 2 und 103*e* Strafprozessordnung (StPO)[6],

Artikel 2*e* des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011[7] über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG),

die Artikel 8*c* Absatz 2, 8*d* Absatz 2 und 8*f* des Opferhilfegesetzes (OHG)[8]

Artikel 31*f* des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[9] über das Verwaltungsstrafrecht (VStR),

die Artikel 37*d* und 38*a* Absatz 2 des Militärstrafprozesses (MStP)[10],

Artikel 16*a* Absatz 5 des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES)[11]

SR
1 SR **172.023**
2 SR **172.021**
3 SR **173.110**
4 SR **272**
5 SR **281.1**
6 SR **312.0**
7 SR **312.2**
8 SR **312.5**
9 SR **313.0**
10 SR **322.1**
11 SR **943.03**

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

a. das Bewilligungsverfahren für Plattformen nach dem BEKJ sowie die Anforderungen an die Betreiberinnen dieser Plattformen vor allem bezüglich der Datensicherheit;

b. die Übermittlung und Speicherung von Dokumenten über eine bewilligte Plattform;

c. die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer einer bewilligten Plattform;

d. die Digitalisierung von Dokumenten durch die Behörden;

e. die Nutzungsgebühren für die zentrale Plattform;

f. die elektronische Übermittlung ausserhalb einer bewilligten Plattform;

g. die elektronische Zustellung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ; und

h. die elektronische Bestätigung von Protokollen im Straf- und Militärstrafprozess.

2. Abschnitt: Betriebsbewilligung

Art. 2 Voraussetzungen
(Art. 25 Abs. 3 BEKJ)

Die Bewilligung für den Betrieb einer Plattform nach dem BEKJ wird erteilt, wenn die Plattform die Anforderungen nach dem BEKJ sowie die nachfolgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllt:

a. die Dokumente in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff und Änderung durch Dritte schützt;

b. die Verschlüsselung sowohl der Übermittlung als auch der Dokumente nach den technischen Standards der Bundesverwaltung gewährleistet; und

c. die Schnittstellen für die Anbindung anderer Anwendungen nach Artikel 19 Absatz 2 BEKJ unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Art. 3 Bewilligungsverfahren
(Art. 25 Abs. 3 BEKJ)

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) entscheidet über Bewilligungsgesuche. Es regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und bestimmt insbesondere, welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

[2] Es kann die Bewilligung entziehen, wenn es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 25 BEKJ und Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Entscheidgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[12] anwendbar.

3. Abschnitt: Funktionale und betriebliche Anforderungen sowie Schnittstellen

Art. 4

Das EJPD regelt:

a. die funktionalen und betrieblichen Anforderungen an die Plattformen; und

b. die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen gemäss Artikel 19 Absatz 3 BEKJ.

4. Abschnitt: Übermittlung elektronischer Dokumente und Quittungen, Siegelung und Aufbewahrung

Art. 5 Format der Mitteilungen der Behörden
(Art. 21*a* Abs. 2 und 34 Abs. 1bis VwVG, Art. 38*e* BGG, Art. 128*e* ZPO, Art. 33*a* Abs. 4 und 33*c* Abs. 2 SchKG, Art. 103*e* StPO, Art. 2*e* ZeugSG, Art. 8*f* OHG, Art. 31*f* VStR, Art. 37*d* MStP)

Die Behörden übermitteln ihre Mitteilungen im Format PDF/A.

Art. 6 Format der Eingaben der übrigen Verfahrensbeteiligten
(Art. 21*a* Abs. 2 und 34 Abs. 1bis VwVG, Art. 38*e* BGG, Art. 128*e* ZPO, Art. 33*a* Abs. 4 und 33*c* Abs. 2 SchKG, Art. 103*e* StPO, Art. 2*e* ZeugSG, Art. 8*f* OHG, Art. 31*f* VStR, Art. 37*d* MStP)

Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben ihre Eingaben im Format PDF oder PDF/A zu übermitteln.

12 SR **172.041.1**

Art. **7** Format der Beilagen
(Art. 21*a* Abs. 2 und 34 Abs. 1bis VwVG, Art. 38*e* BGG, Art. 128*e* ZPO, Art. 33*a* Abs. 4 und 33*c* Abs. 2 SchKG, Art. 103*e* StPO, Art. 2*e* ZeugSG, Art. 8*f* OHG, Art. 31*f* VStR, Art. 37*d* MStP)

[1] Die Beilagen können in jedem Format übermittelt werden.

[2] Kann die verfahrensleitende Behörde eine Beilage im Format, in dem sie eingereicht wurde, nicht öffnen, so räumt sie der einreichenden Partei eine angemessene Frist ein, damit diese die Beilage in einem von der Behörde festgelegten Format einreichen kann.

[3] Folgende Formate muss die verfahrensleitende Behörde öffnen können:

a.	Allgemeine Dokumentenformate:	PDF, PDF/A;
b.	Bildformate:	BMP, GIF, JPEG, PNG;
c.	Audioformate:	MP3, OGG, WAV;
d.	Videoformate:	AVI, MOV, MKV, MP4.

Art. 8 Grösse der Dokumente

[1] Die Betreiberin einer Plattform hat sicherzustellen, dass über ihre Plattform Dokumente mit einer Grösse von bis zu 2048 MB übermittelt werden können.

[2] Mit Einwilligung der jeweiligen Betreiberin können auch grössere Dokumente übermittelt werden.

Art. 9 Virenprüfung

[1] Die Plattform führt eine ordentliche Virenprüfung bis zu einer Dokumentengrösse von 64 MB durch.

[2] Wird Schadsoftware erkannt, verweigert die Plattform die Übermittlung des betroffenen Dokuments.

Art. 10 Ausnahmen von der Virenprüfung

[1] Bei Dokumenten, die die maximale Grösse nach Artikel 9 Absatz 1 überschreiten, wird nur eine eingeschränkte Virenprüfung vorgenommen. Diese sind von der Plattform speziell zu kennzeichnen.

[2] Mit Einwilligung der jeweiligen Betreiberin können Dokumente ohne Virenprüfung übermittelt werden. Diese sind von der Plattform speziell zu kennzeichnen.

Art. 11 Format und Inhalt der Quittungen
(Art. 22 Abs. 6 BEKJ)

[1] Die Plattformen erstellen die Quittungen nach Artikel 22 Absatz 4 BEKJ im Format PDF/A. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Die Quittungen enthalten namentlich folgende Angaben in menschen- und maschinenlesbarer Form:

a. die Art der Quittung;

b. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Absenderin oder des Absenders;

c. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Adressatin oder des Adressaten;

d. gegebenenfalls den Namen der Organisation, für die gehandelt wird;

e. die Liste der übermittelten Dokumente, deren Grösse und den dazugehörigen Hashwert;

f. die Liste der wegen Schadsoftware nicht übermittelten Dokumente und deren Grösse;

g. bei einer Eingangsquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;

h. bei einer Abrufquittung: den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs;

i. bei einer Nichtabholquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform; und

j. bei dem Versand oder dem erstmaligen Abruf aufgrund einer Weitergabe einer Berechtigung nach Artikel 24 BEKJ: den Namen der Person, in deren Namen der Versand oder der Abruf erfolgt.

[3] Erstellt die Plattform separate Quittungen für die menschenlesbare und die maschinenlesbare Form, so muss nur die menschenlesbare Form signiert werden. Die maschinenlesbare Quittung kann in einem anderen Format als PDF/A erstellt werden.

Art. 12 Prüfung auf ein geregeltes elektronisches Siegel
(Art. 22 Abs. 2 BEKJ)

[1] Die Plattformen prüfen, ob mindestens ein übermitteltes Dokument seitens der Behörde über ein geregeltes elektronisches Siegel verfügt.

[2] Werden Dokumente im Rahmen der Akteneinsicht übermittelt, kann auf die Prüfung verzichtet werden.

Art. 13 Siegelung der Dokumente
(Art. 22 Abs. 3 BEKJ)

[1] Die Plattformen siegeln die übermittelten Dokumente einzeln in den jeweiligen Dokumenten oder als Gruppe (Gruppensiegelung) in einem separaten Dokument.

[2] Bei der Gruppensiegelung enthält das separate Dokument die Namen der zu siegelnden Dokumente, deren Grösse und den dazugehörigen Hashwert.

[3] Dokumente, die bereits über ein geregeltes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel verfügen, müssen nicht erneut gesiegelt werden.

[4] Im Rahmen der Akteneinsicht müssen die Dokumente nicht gesiegelt werden.

Art. 14 Maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und der Quittungen

[1] Die auf einer Plattform gespeicherten Dokumente und Quittungen werden sechs Monate nach der Übermittlung gelöscht.

[2] Benutzerinnen und Benutzer der Plattform können die vorhandenen Dokumente und Quittungen jederzeit aus ihrem Benutzerkonto löschen.

[3] Die automatische Löschung gilt nicht bezüglich im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Dokumente.

5. Abschnitt: Benutzung der Plattform

Art. 15 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer
(Art. 20 Abs. 2 BEKJ)

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer authentifizieren sich mit dem Behörden-Login der Schweiz auf mindestens dem Schutzniveau 300 (AGOVaq300).

[2] Die Betreiberin einer Plattform kann Benutzerinnen und Benutzern von Behörden zusätzliche Authentifizierungsmittel bewilligen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Art. 16 Benutzerkonto und Profile

[1] Benutzerinnen und Benutzer können in ihrem Benutzerkonto mehrere Profile anlegen.

[2] Profile von Behörden enthalten mindestens folgende Angaben:

a. Name der Behörde;
b. geschäftliche Postadresse; und
c. Siegelname.

[3] Die Profile von Personen, die in ihrer Funktion dem Obligatorium unterstehen, enthalten mindestens folgende Angaben:

a. bei natürlichen Personen: Vorname und Name;
b. falls bei natürlichen Personen vorhanden: Name der Organisation, zu der sie gehören;
c. bei Organisationen: Name der Organisation; und
d. geschäftliche Postadresse.

[4] Die Profile der übrigen Benutzerinnen und Benutzer enthalten mindestens folgende Angaben:

a. bei natürlichen Personen: Vorname und Name;
b. bei Organisationen: Name der Organisation; und
c. Postadresse.

Art. 17 Prüfung und Entzug der Berechtigungen

[1] Die Plattformen fordern ihre Benutzerinnen und Benutzer mindestens einmal pro Jahr auf, die von ihnen erteilten Berechtigungen nach Artikel 24 Absatz 1 BEKJ zu bestätigen.

[2] Nicht bestätigte Berechtigungen werden automatisch sechs Monate nach der letzten Bestätigungsaufforderung entzogen. Betroffenen Benutzerinnen und Benutzer werden über den automatischen Entzug benachrichtigt.

[3] Als Berechtigung gilt auch das Einrichten eines technischen Zugangs über die Schnittstelle.

6. Abschnitt: Digitalisierungspflicht von physischen Dokumenten

Art. 18 **(Art. 29 Abs. 4 BEKJ)**

[1] Die Behörden lesen physische Dokumente im Format PDF/A ein und machen die eingelesenen Dokumente mittels Texterkennung (Optical Character Recognition) durchsuchbar.

[2] Die von den Behörden eingelesenen elektronischen Dokumente weisen mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI auf.

[3] Die Behörden stellen sicher, dass die elektronischen Dokumente bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

7. Abschnitt: Anforderungen an die Datensicherheit

Art. 19 **(Art. 28 Abs. 3 BEKJ)**

Die Anforderungen an die Datensicherheit richten sich nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG)[13].

8. Abschnitt: Aktenweitergabe ausserhalb einer Plattform

Art. 20 **(Art. 128*b* Abs. 3 ZPO, Art. 103*b* Abs. 3 StPO, Art. 8*c* Abs. 2 OHG)**

Technisch geeignete Lösungen für die Aktenweitergabe ausserhalb einer Plattform nach BEKJ müssen den gesetzlichen Anforderungen sowie den folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

a. Die Zeitpunkte der Übermittlung von Akten müssen in einer Quittung, einem Protokoll oder auf andere Weise festgehalten werden können. Die Zeitpunkte

[13] SR **128**.

der Übermittlung dürfen nicht geändert werden können, ohne dass dies erkennbar ist.

b. Für die Zeitpunkte ist ein synchronisierter Zeitstempel zu verwenden. Die Abweichung zwischen der offiziellen Schweizer Zeit des Bundesamts für Metrologie (METAS) und dem festgehaltenen Zeitpunkt darf nicht mehr als eine Minute betragen.

c. Die Akte ist sowohl auf dem Transportweg wie auch dem Speicherort vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

9. Abschnitt: Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Art. 21 (Art. 128*c* Abs. 2 ZPO, Art. 103*c* Abs. 2 StPO, Art. 8*d* OHG)

Behörden können untereinander andere technisch geeignete Lösungen für die elektronische Übermittlung verwenden. Diese müssen die Zeitpunkte der Übermittlung und die Namen, die Grösse und die Hashwerte der übermittelten Dokumente unveränderbar aufzeichnen.

10. Abschnitt: Gebühren für die Nutzung der zentralen Plattform

Art. 22 (Art. 32 Abs. 2 BEKJ)

[1] Die Gesamthöhe der Gebühren wird von der Versammlung der Körperschaft aufgrund der Finanzplanung des Vorstands festgelegt.

[2] Die Gebühren werden halbjährlich im Voraus erhoben.

[3] Die Gebühren für die Nutzung der zentralen Plattform werden nach folgenden Regeln auf den Bund und den die zentrale Plattform benutzenden Kantonen aufgeteilt:

a. Der Bund trägt 10 Prozent der jährlichen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der zentralen Plattform. Diese werden je zur Hälfte vom Bundesgericht und vom EJPD bezahlt.

b. Die übrigen Kosten werden proportional auf die zentrale Plattform nutzenden Kantone gemäss ihrem Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

[4] Die die zentrale Plattform benutzenden Kantone bezeichnen eine Rechnungsstelle.

[5] Die vom EJPD zu tragenden Kosten werden nach Massgabe der halbjährlichen Rechnungsstellung an die Departemente, die Bundeskanzlei und die Bundesanwaltschaft weiterverrechnet.

[6] Das Bundesgericht einigt sich mit den eidgenössischen Gerichten über die Verteilung der von ihm zu tragenden Kosten. Kommt keine Einigung zustande, legt das Bundesgericht den Verteilungsschlüssel fest.

11. Abschnitt: Elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 23 Elektronische Zustellung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ
(Art. 34 Abs. 3 SchKG)

[1] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF oder PDF/A übermittelt.

[2] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden mit einem geregelten elektronischen Siegel oder einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Art. 2 Bst. d und e ZertES[14]).

[3] Die Übermittlung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die es erlaubt:

a. die Adressatin oder den Adressaten eindeutig zu identifizieren;

b. den Zeitpunkt der Zustellung eindeutig festzustellen; und

c. die Verfügung bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 24 Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs
(Art. 33*b* SchKG)

[1] Das EJPD regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Betreibungs- und Konkursämtern gemäss Artikel 33*b* SchKG in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

[2] Es bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

[3] Für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer wird auf der Zustellplattform ein Postfach eingerichtet.

12. Abschnitt: Elektronische Bestätigung von Protokollen im Straf- und Militärstrafprozess

Art. 25 **(Art. 76*a* Abs. 2 StPO, Art. 38*a* Abs. 2 MStP)**

[1] Die elektronische Bestätigung gemäss Artikel 76*a* Absatz 2 StPO und Artikel 38*a* Absatz 2 MStP unter Anwesenden muss auf einem elektronischen Protokollierungsgerät eigenhändig angebracht werden.

[2] Das Protokollierungsgerät muss den Zeitpunkt festhalten sowie die Strichbeschaffenheit, die Druckgebung, den Bewegungsfluss und die Bewegungsrichtung der elektronischen Bestätigung aufzeichnen und mit dieser verknüpfen.

14 SR **943.03**

[3] Das Protokollierungsgerät darf nach Anbringen der ersten elektronischen Bestätigung keine Änderungen am Protokoll mehr zulassen, ausser dem Anbringen weiterer elektronischer Bestätigungen.

[4] Sind Protokolle ausschliesslich von Behördenmitgliedern zu unterzeichnen, gelten auch geregelte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen als durch ein «elektronisches Gerät» im Sinne der anwendbaren Verfahrensgesetze angebrachte elektronische Bestätigungen.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxxxx 20xx in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: …..
Der Bundeskanzler: ….

Anhang 1
(Art. 26)

Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[15] über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird aufgehoben.

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[16] über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die elektronische Signatur vom 23. November 2016[17]

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 16*a* und 21 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016[18] über die elektronische Signatur (ZertES),

gestützt auf Artikel 59*a* Absatz 3 des Obligationenrechts[19],

verordnet,

Art. 14*a* Vom Validator zu prüfende Signaturen und Siegel
(Art. 16*a* Abs. 5 ZertES)

[1] Der Validator prüft qualifizierte elektronische Signaturen, geregelte elektronische Siegel und qualifizierte elektronische Zeitstempel gemäss den Vorgaben des ZertES. Der Validator kann weitere elektronische Signaturen prüfen.

[2] Er prüft ausländische Signaturen und Siegel nur, wenn dies in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

15 SR **172.021.2**
16 SR **272.1**
17 SR **943.032**
18 SR **943.03**
19 SR **220**

[3] Enthält das zu prüfende Dokument mehrere Signaturen und Siegel, gibt der Validator darüber Auskunft, welche davon den Vorgaben des ZertES oder einem internationalen Abkommen entsprechen.

[4] Der Validator kann Auskunft über die Dokumentenart geben.

Art. 14*b* Validierungsprozess

[1] Das BAKOM kann die technischen Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, elektronischen Signaturen und Siegel festlegen. Es kann insbesondere festlegen, wie diese auf den Dokumenten anzubringen sind.

[2] Es berücksichtigt dabei internationale technische Normen.